

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/6/12 120s47/86, 130s139/88, 130s17/04

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.06.1986

Norm

StGB §65

Rechtssatz

Das Prinzip der identischen Norm ist im Sinne einer konkreten Strafbarkeit am Tatort zu verstehen, sodaß eine Bestrafung nach dem StGB nicht erfolgen kann, wenn nach den Gesetzen des Tatorts bei dem zu beurteilenden Sachverhalt ein Unrechtsgrund, Schuldgrund oder persönlicher Strafausschließungsgrund zu berücksichtigen ist. Nicht erforderlich ist hingegen, daß es sich um korrespondierende Strafnormen handelt, sodaß sich der ausländische Tatbestand mit dem österreichischen nicht decken muß; auch spielt es für die Frage der Normidentität keine Rolle, daß die Straftat im Tatortstaat nur auf Verlangen des Verletzten (bzw über seinen Antrag oder mit seiner Ermächtigung) verfolgt werden kann, also ein Unterschied in der beiderseitigen Verfolgbarkeit besteht.

Entscheidungstexte

• 12 Os 47/86

Entscheidungstext OGH 12.06.1986 12 Os 47/86

Veröff: SSt 57/36 = JBI 1987,124 (zustimmend Liebscher) = EvBI 1987/140 S 503

• 13 Os 139/88

Entscheidungstext OGH 22.12.1988 13 Os 139/88

Veröff: SSt 59/96 = JBI 1989,399

• 13 Os 17/04

Entscheidungstext OGH 06.10.2004 13 Os 17/04

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0092316

Dokumentnummer

JJR_19860612_OGH0002_0120OS00047_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$